

Merkblatt für Einreisende

Sie sind auf dem Land-, See-, oder Luftweg in den Freistaat Bayern aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Zunächst müssen Sie prüfen, ob Sie aus einem Risikogebiet in Deutschland eingereist sind.

Was ist ein Risikogebiet?

Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des RKI (Robert-Koch-Institut) über die Einstufung als Risikogebiet.

Die Liste der Risikogebiete entnehmen Sie bitte aus der Seite des RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=399A664EAD62CC0BF11208C3FE58A5CD.internet122

Was muss ich nach der Einreise aus einem Risikogebiet beachten?

Sie müssen sich nach der Einreise beim Landratsamt Landshut melden.

Das Formular finden Sie unter: <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Formulare-Merkblaetter.aspx?Filter=G>

Wenn Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind Sie verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen, der sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 stützt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht worden ist.

Der Test darf **höchstens 48 Stunden vor der Einreise** in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

Zudem müssen Sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in Ihre eigene Wohnung oder andere geeignete Unterkunft begeben, bis die Quarantäne von 14 Tagen abgelaufen ist, oder aufgrund eines Negativtests eine Mitteilung erfolgt, dass sie aufgehoben wird.

Kann mich während dieses Zeitraums jemand besuchen?

Nein. Es ist Ihnen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in Ihrem Hausstand angehören.

Für welche Personen gelten diese Regelungen nicht?

Für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten oder die aufgrund einer landesrechtlich vorgesehenen Ausnahme an ihrem Wohnsitz oder ihrem ersten sonstigen Aufenthaltsort keiner Verpflichtung zur häuslichen Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet unterliegen.

Landesrechtliche Ausnahmen:

Sie sind ausnahmsweise nicht verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben, wenn

- Sie ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorlegen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in der Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.
- Sie beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren,
- Sie eine Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des
 - Gesundheitswesens
 - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen
 - der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens
 - der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder oder der Kommunen, sowie der Organe der EU- und internationaler Organisationen

zwingend notwendig sind; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;

- Sie sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter/in oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, der Bahn, von Bussen außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben

- Sie sich zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen
- Sie sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen

Die o.g. Aufzählung ist nicht abschließend. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

Sie müssen sich nach der Einreise ferner weder in häusliche Quarantäne begeben noch mit der Kreisverwaltungsbehörde Kontakt aufnehmen, wenn

- Sie Angehörige/r der Bundeswehr und alliierter Streitkräfte im Sinne des NATO Truppenstatus sowie Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz aus dem einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren oder zum Einsatz im Geltungsbereich dieser Verordnung beordert sind. (Bitte beachten Sie: für Ihre Familiangehörige gilt dies nicht!)
- Sie nur zur Durchreise in den Freistaat einreisen und diesen auf unmittelbarem Weg verlassen

Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

Bitte kontaktieren Sie nach Ihrer Einreise aus einem Risikogebiet unverzüglich die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Haben Sie Ihren Wohnsitz im Landkreis Landshut, so wenden sie sich bitte an die E-Mail-Adresse eqv@landkreis-landshut.de. Bitte verwenden Sie hierzu das **Formular**, das Sie auf unserer Homepage finden.

Treten bei Ihnen während der Quarantänezeit Krankheitssymptome, die auf die Lungenkrankheit COVID-19 hindeuten (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen) auf, so teilen Sie das bitte ebenfalls unverzüglich mit.

Bitte beachten Sie:

Die Ausnahmen von der Absonderungspflicht (Häusliche Quarantäne) gelten nur, soweit Sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Sind Sie unsicher, ob die Ausnahmen bei Ihnen greifen, stehen wir unter eqv@landkreis-landshut.de ebenfalls für Fragen zur Verfügung.

Treten bei Ihnen Symptome auf, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (wie etwa Fieber, Husten, Atemnot, Geruchs- und Geschmacksstörungen), haben Sie dies in jedem Fall mitzuteilen.